



Schutzkonzept Corona

Gültig ab 13. September 2021

1. Allgemeines

- Dieses Schutzkonzept setzt die Bestimmungen des BAG und der Römisch-katholischen Körperschaft im Kanton Zürich in der Pfarrei St. Peter, Rümlang, um.
- Es gelten die üblichen Abstands- und Hygieneregeln des BAG.
- Am Eingang der Kirche und des Pfarreizentrums sind Desinfektionsstationen eingerichtet.
- Die Räume werden nach jeder Veranstaltung gelüftet und desinfiziert.
- In allen öffentlich zugänglichen Räumen der Kirche und des Pfarreizentrums gilt eine Maskenpflicht.
- Von der Maskenpflicht ausgenommen sind Kinder bis 12 Jahren und Menschen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere medizinischen Gründen keine Maske tragen können.
- Für Kindern unter 12 Jahren ist das Tragen einer Maske empfohlen.
- Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.

2. Anlässe mit Kindern und Jugendlichen

- Es gilt eine generelle Maskenpflicht ab 12 Jahren in der Kirche und den öffentlich zugänglichen Räumen der Pfarrei.
- Die Lehrpersonen achten auf die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.
- Die Lehrpersonen tragen eine Schutzmaske.
- Auf Symbolhandlungen mit Körperkontakt wird verzichtet.
- Wochenlektionen im Schulhaus Worbiger: Hier gilt das Schutzkonzept der Schule.
- Kinder, die gemäss Regelung der Schule in Quarantäne oder Freizeit-Quarantäne sind, bleiben zu Hause.

3. Allgemeine Anlässe und Anlässe mit Familien und Kindern

3.1 Veranstaltungen, Vermietungen, Konzerte

- Es gilt Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren.
- Kulturveranstaltungen mit Publikum dürfen mit maximal 250 Personen drinnen durchgeführt werden (maximal 500 Personen draussen). Auf eine Pause wird verzichtet, Konsumation an den Sitzplätzen.
- Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Gruppen bis 30 Personen, die sich regelmässig treffen (Vereine, Kulturgruppen etc.). Hier gelten die Maskenpflicht und die Abstands-Regelung. Es dürfen keine Getränke und Speisen konsumiert werden.

3.2 Kirchenchor

- Proben und Aufführungen mit dem Kirchenchor sind erlaubt.
- Der Kirchenchor kann Proben, da diese regelmässig durchgeführt werden und es eine festgefügte Gruppe ist, mit bis zu 30 Personen ohne Zertifikatspflicht abhalten.
- Für Aufführungen und Konzerte gelten die Bestimmungen für Kulturveranstaltungen.

3.3 Restauration (bspw. Chile-Kafi)

- Für die Restauration im Pfarreizentrum gelten die Bedingungen für Restaurants.
- Es gilt Zertifikatspflicht.

4. Gottesdienste

4.1 Allgemeines

- Im Kirchenraum gilt die Maskenpflicht auch ausserhalb des Gottesdienstes.
- Der Gemeindegang und die Benützung des Gesangbuches sind wieder möglich.
- Die Geldspende wird am Ende des Gottesdienstes als Kollekte eingezogen: Die Gläubigen können ihre Spende beim Verlassen der Kirche in eine Schale beim Ausgang legen.
- Die Weihwasserbecken bleiben bis auf Weiteres leer. Weihwasser für den Hausgebrauch kann vor der Sakristei bezogen werden.
- Den Anweisungen der Kirchenordner (Sakristane und weitere vom Pfarrer bestimmte Personen) sind Folge zu leisten.

4.2 Gottesdienste an Sonntagen

- Es gilt eine generelle Zertifikatspflicht.¹
- Die Maskenpflicht, die Abstandsregel und das Führen einer Kontaktliste entfällt.
- Auf Symbolhandlungen, die physische Kontakte bewirken, wird verzichtet.

4.3 Gottesdienst an Wochentagen

- Bei Gottesdiensten bis 50 Personen gilt keine Zertifikatspflicht.
- Es gelten die üblichen Abstands- und Hygieneregeln und die Maskenpflicht. Die Mitfeiernden tragen sich vor Beginn des Gottesdienstes in eine Kontaktliste ein.
- Die Maskenpflicht gilt ab 12 Jahren.
- Die Sitzplätze sind mit einem Punkt markiert. Jede zweite Sitzreihe bleibt frei.
- Im gleichen Haushalt lebende Personen dürfen zusammensitzen, halten aber den Abstand zu anderen Mitfeiernden ein.
- Lektor/-innen und andere Mitwirkenden dürfen für das Vorlesen die Schutzmaske abnehmen.
- Der Zelebrant trägt keine Schutzmaske, solange der Abstand eingehalten werden kann.

4.4 Taufe, Hochzeit, Begräbnis

- Die Zertifikatspflicht wird je nach Anzahl der Mitfeiernden und der Situation im Gespräch zwischen den Angehörigen und dem Pfarrer geklärt.

4.5 Kommunion-Austeilung

- Der Zelebrant und der/die Kommunionhelfer/-in desinfizieren sich vor dem Austeilen die Hände.
- Der Dialog «Der Leib Christi» - «Amen» wird vor dem Kommuniongang gemeinsam gesprochen.
- Während der Kommunionausteilung tragen der Zelebrant und der/die Kommunionhelfer/-in eine Schutzmaske.
- Generalvikar und Pfarrer empfehlen dringend die Handkommunion.

Rümlang, 13. September 2021

Bruno Rüttimann, Pfarrer
Anna-Maria Buchegger, Religionspädagogin RPI

¹ Die Zahl der Mitfeiernden ist in der Regel +/- 50 Personen. Bei Überschreitung der 50 Personen-Grenze ist eine nachträgliche Überprüfung der Zertifikate nicht mehr möglich.